



Zulassung S-Pedelegs in Einbahnstrassen – Bericht Stadtrat zu Postulat «Zulassung S-Pedelegs in Einbahnstrassen» von Stefan Fraefel der GLP/EVP/Die Mitte-Fraktion

Kurzinformation	<p>Am 30.11.2022 hat der Einwohnerrat mit dem Postulat 2022-133 den Stadtrat beauftragt:</p> <p>«Zwecks Förderung der Mobilität auf zwei Rädern und der Elektromobilität ersuche ich den Stadtrat um Prüfung, ob überall dort, wo Fahrrädern die Einfahrt in verbotener Richtung erlaubt ist, dies zukünftig durch entsprechende Zusatztafeln auch Motorfahrrädern (Signal 5.30) - und damit insbesondere S-Pedelegs erlaubt werden soll, ggf. in Verbindung mit einer- auch für S-Pedelegs gültigen - Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 oder 20 km/h»</p> <p>Der Stadtrat schlägt eine Umsetzung im Bereich des Stedtli mit der der Einführung des Fahrverbots mit Zubringerdienst auf der Büchelistrasse vor. Zudem empfiehlt er die Umsetzung für die Seestrasse, den Fischmarkt, die Mühlegasse, die Freihofgasset, die Bodenaackerstrasse, den Oberen Burghaldenweg und den Kesselweg</p> <p>Bei zukünftigen Einbahnstrassen mit Velogegeverkehr sollen in der Regel Mofas und damit auch S-Pedelegs ebenfalls zugelassen werden.</p>				
Anträge	<ol style="list-style-type: none">1. Der Einwohnerrat nimmt den Bericht des Stadtrats zur Kenntnis.2. Der Einwohnerrat schreibt das Postulat Nr. 2022-133 als erfüllt ab.				
	<p>Liestal, 27. Februar 2024</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">Der Stadtpräsident</td><td style="text-align: center;">Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td style="text-align: center;">Daniel Spinnler</td><td style="text-align: center;">Marcel Meichtry</td></tr></table>	Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter	Daniel Spinnler	Marcel Meichtry
Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter				
Daniel Spinnler	Marcel Meichtry				

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage / Rechtsgrundlage

Zulassung S-Pedelecs in Einbahnstrassen, Postulat 2022-133 von von Stefan Fraefel der GLP/EVP/Die Mitte-Fraktion:

Velos und Mofas gestattet statt Velos gestattet

Nicht allen Nutzern von S-Pedelecs («schnelle» E-Bikes bis 45 km/h Tretunterstützung, gelbe Nummer) ist bekannt, dass ihr Fahrzeug ein Motorfahrrad ist und für sie deswegen auf Verkehrssignalen das Velosignal (Signal 5.31) teilweise gilt, teilweise nicht gilt. Das Velosignal gilt, wenn es auf blauem Grund erfolgt, also z.B. bei Radwegen oder gemischten Rad-/Fusswegen (Signale 2.60,2.63,2.63.1) die Benutzung von Radwegen ist also obligatorisch für S-Pedelecs -; ebenso gilt das Velosignal auch bei Verbotssignalen (Signal 2.05): wo Velofahren verboten ist, ist es auch für S-Pedelecs verboten.

Nicht gültig ist das Velosignal dagegen für S-Pedelecs, wenn es auf einer Zusatztafel angebracht ist wie z.B. Velo gestattet. Dies ist häufig auf Fusswegen/Trottoirs (Signal 2.61) anzutreffen und insbesondere in Liestal auch bei Einbahnstrassen (Einfahrt verboten, Signal 2.02). Hier - ist die Durchfahrt in entgegengesetzter Fahrtrichtung für S-Pedelecs nur mit ausgeschaltetem Motor erlaubt, es sei denn, auch das Motorfahrradsignal (Signal 5.30) werde zusätzlich angebracht. In Liestal gibt es einige Orte, wo bereits jetzt S-Pedelecs in Gegenrichtung verkehren dürfen (Poststrasse, Rheinstrasse zwischen Lüdin/bz und UBS, Büchelistrasse aufwärts), bei den meisten Einbahnstrassen ist es dagegen nur Fahrrädern gestattet, entgegen der Fahrtrichtung zu fahren.

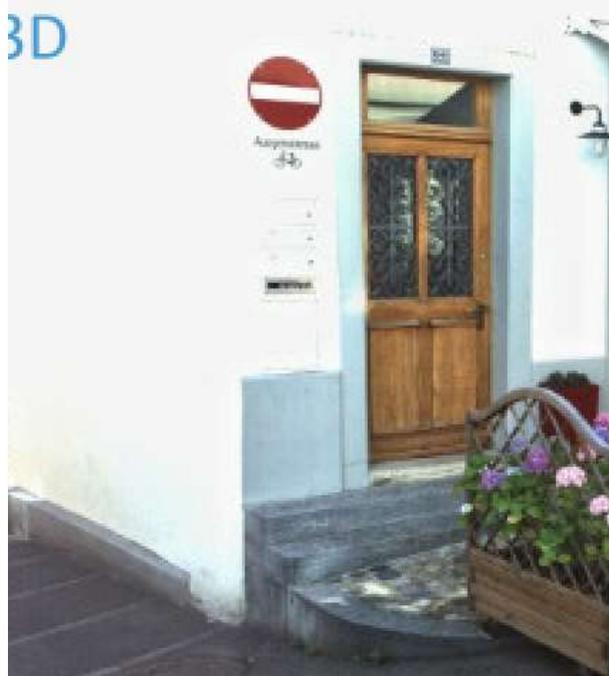
Zwecks Förderung der Mobilität auf zwei Rädern und der Elektromobilität ersuche ich den Stadtrat um Prüfung, ob überall dort, wo Fahrrädern die Einfahrt in verbotener Richtung erlaubt ist, dies zukünftig durch entsprechende Zusatztafeln auch Motorfahrrädern (Signal 5.30) - und damit insbesondere S-Pedelecs erlaubt werden soll, ggf. in Verbindung mit einer - auch für S-Pedelecs gültigen! - Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 oder 20 km/h.

2. Lösungsvorschlag

Heute ist auf folgenden Einbahnstrassen der Gegenverkehr mit Velos erlaubt.

Neuweg:

Im Zuge der Einführung des Fahrverbots mit Zubringerdienst auf der Büchelstrasse wird hier der Gegenverkehr mit Motorrädern / S-Pedelecs erlaubt.



Im Zuge der Einführung des Fahrverbots mit Zubringerdienst auf der Büchelstrasse wird hier der Gegenverkehr mit Motorrädern / S-Pedelecs erlaubt.

Büchelstrasse:



Bereits umgesetzt.

Amtshausgasse / Zeughausgasse:

Im Zuge der Einführung des Fahrverbots mit Zubringerdienst auf der Büchelstrasse wird hier der Gegenverkehr mit Motorrädern / S-Pedelecs erlaubt.

Fischmarkt / Mühlegasse / Freihofgasse:



Gegenverkehr mit S-Pedelecs ist sinnvoll, da auf dem Fischmarkt und in der Mühlegasse zentrale Veloabstellplätze angeboten werden. Soll umgesetzt werden. Der Fischmarkt, die Mühlegasse und die Freihofgasse sind Teil der Begegnungszone.

Seestrasse:



Gegenverkehr mit S-Pedelcs ist sinnvoll, da die Seestrasse eine Alternative zur Rathausstrasse ist. Soll umgesetzt werden. Die Seestrasse ist Teil der Begegnungszone.

Benzburweg:



Bereits umgesetzt

Oberer Burghaldenweg:



Die Umsetzung ist sinnvoll, da es sich um eine längere und für Velofahrende attraktive Verbindung handelt. Hier gilt Tempo 30.

Widmannstrasse:



Die Umsetzung ist nicht sinnvoll, da es sich um ein kurzes Wegstück handelt und mit der Rotackerstrasse eine Alternative zur Verfügung steht.

Bodenackerstrasse:



Die Umsetzung ist sinnvoll, da es sich um eine längere und für Velofahrende attraktive Verbindung handelt. Hier gilt Tempo 30

Kesselweg:



Die Umsetzung ist sinnvoll, da es sich um eine für Velofahrende attraktive Verbindung handelt. Hier gilt Tempo 30

3. Massnahmen / Termine

Ausarbeitung der notwendigen verkehrspolizeilichen Anordnungen für die Umsetzung gemäss obenstehender Beurteilung durch den Bereich Hochbau/Planung

Ausarbeitung der notwendigen Stadtratsanträge für die verkehrspolizeilichen Anordnungen durch den Bereich Hochbau/Planung

Publikation der verkehrspolizeilichen Anordnungen durch den Bereich Hochbau/Planung

Auswechslung der Beschilderung durch den Bereich Tiefbau.

4. Finanzierung

Arbeitsstunden für die Ausarbeitung und Publikation der verkehrspolizeilichen Anordnungen (Hochbau/Planung) und das Auswechseln der Strassenschilder (Tiefbau) plus ca. CHF 200.- bis 300.- Materialkosten pro auszuwechselndes Strassenschild.

- Folgekosten (Kapitaldienst, Werterhaltung, Betrieb, Abschreibungen): keine

- Gegenfinanzierung: keine